



# GEMEINDE GAADEN

2531 Gaaden, Hauptstraße 29, Bezirk Mödling, NÖ.  
Telefon: 02237/7203 oder 8130, Fax: 02237/7203-42  
E-Mail-Adresse: [gemeindeamt@gaaden.at](mailto:gemeindeamt@gaaden.at)

UID:ATU16232100

## **I. VERORDNUNG über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben**

### **§ 1**

#### **Erhebung Abfallwirtschaftsgebühr und -abgabe**

In der Gemeinde Gaaden werden aufgrund der §§ 23ff. des NÖ AWG 1992 eine Abfallwirtschaftsgebühr und eine Abfallwirtschaftsabgabe erhoben.

## **II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**

### **§ 2**

#### **Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst alle im Gemeindegebiet liegenden Liegenschaften.

### **§ 3**

#### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll

### **§ 4**

#### **Abfuhrplan**

Im Pflichtbereich werden 26 Abfahren von Restmüll durchgeführt.  
Die Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

### **§ 5**

#### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.

2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern (60 Lit., 120 Lit., 240 Lit., 1.100 Lit.) zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt. Das Mindestbehältervolumen je Abfuhr beträgt 120 Liter.

3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln bzw. im Altstoffsammelzentrum, Sparbacherstraße 1) befindlichen Müllbehälter einzubringen.

Bei allen Altstoffsammelinseln:

Papier, Glas, Verpackungsmetalle, Kunststoffverpackungen.

Für Alttextilien und Schuhe steht im Gemeindegebiet 1 Sammelbehälter, u.zw. bei der Altstoffsammelinsel Hauptstraße 31 bereit.

Im Altstoffsammelzentrum, Sparbacherstraße 1, können zusätzlich zu o.a. Fraktionen noch Pappe, Styropor, Bauschutt (bis max. 1 m<sup>3</sup>), Altholz, Altöle, Speisefette und Altmetalle abgegeben werden.

4) Kompostierbare Abfälle:

Strauch- und Baumschnitt sowie Grasschnitt sind getrennt in das Sammelzentrum, Sparbacherstraße 1, einzubringen, sonstige kompostierbare Abfälle sind in die Altstoffsammelinseln einzubringen.

5) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt, kompostierbare Abfälle werden kompostiert.

6) Die Sperrmüllsammmlung erfolgt 1-mal jährlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Sperrmüll in das Sammelzentrum, Sparbacherstraße 1, einzubringen.

7) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

## **§ 6**

### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

(A) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus

- einem Behandlungsanteil und
- einem Bereitstellungsanteil.

Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 97,37

Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt bei der Verwendung von Müllbehältern für eine wiederkehrende Verwendung auf Basis der Abfuhrtermine.

Die Grundgebühr beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll:

1. bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Zuteilung:
  - a) für Müllbehälter von 120 Liter € 5,08
  - b) für Müllbehälter von 240 Liter € 10,15
  - c) für Müllbehälter von 1.100 Liter € 67,27
2. bei Müllbehältern für einen vorübergehenden Mehrbedarf (Müllsäcke):  
pro 60 Lit. Sack, € 6,58

(B) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt jährlich 13,16 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

(C) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

## **§ 8 Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

## **§ 9 Aufstellungsort**

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hiedurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung, beschlossen am 05.12.2022 tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung vom 22.12.2020 außer Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Abfallwirtschaftsgebühr und –abgabe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:  
Rainer Schramm eh